

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.000/0030-I/PR3/2015
DVR:0000175

Wien, am 22. Juli 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rauch und weitere Abgeordnete haben am 22. Mai 2015 unter der **Nr. 5200/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Gokarts auf österreichischen Straßen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Ist diese Problematik Ihrem Ressort bekannt?*
- *Wenn ja, seit wann?*

Bei sogenannten „Straßenkarts“ handelt es sich um vierrädrige Kraftfahrzeuge im Sinne der Richtlinie 2002/24/EG über die Typengenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge. Diese Richtlinie gilt auch für bestimmte vierrädrige Fahrzeuge. Es handelt sich um Fahrzeuge der Klasse L 7e.

Zu den Fragen 3 bis 5 und 15 bis 18:

- *Wenn ja, wurden bisher Maßnahmen getroffen, um den Zulassungsrahmen für Gokarts oder andere hinterfragungswürdige Vehikel einzuschränken?*
- *Wenn ja, um welche konkreten Maßnahmen handelt es sich hierbei?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wird man seitens Ihres Ressorts an die Zuständigen von ARBÖ und ÖAMTC herantreten, um Maßnahmen zur Lösung zu treffen?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Wenn ja, in welcher Form?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Diese Fahrzeuge verfügen über eine EU-Betriebserlaubnis (EU-Typengenehmigung) nach der Richtlinie 2002/24/EG. Somit kann die Zulassung nicht verwehrt werden. Allfällige Maßnahmen hinsichtlich einer einschränkenden Zulassung solcher Fahrzeuge würde geltendem EU-Recht widersprechen. Die genannte Richtlinie 2002/24/EG wird ab 1. Jänner 2016 durch die Verordnung (EU) Nr. 168/2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen abgelöst. Nach derzeitigem Wissensstand meines Ressorts wird es nach der neuen Typengenehmigungsverordnung 168/2013/EU keine EU-Typengenehmigungen für solche Fahrzeuge mehr geben können, da sie die Vorgaben für die Mindesthöhe nicht einhalten. Vor dem 1. Jänner 2016 erteilte EU-Typengenehmigungen werden aber nicht ungültig.

Zu Frage 6:

- *Seit wann ist es erlaubt, Gokarts auf den österreichischen Straßen oder Autobahnen zu lenken?*

Die EG-Typengenehmigung dieser Fahrzeuge wurde etwa 2007 von Deutschland erteilt.

Zu Frage 7:

- *Auf welchen Straßen in Österreich ist es erlaubt, Gokarts zu lenken?*


Da die Bauartgeschwindigkeit mehr als 60 km/h beträgt, ist die Benützung aller österreichischen Straßen gemäß § 46 Abs. 1 StVO erlaubt.

Zu den Fragen 8 bis 14:

- *Wie viele Gokarts oder andere hinterfragungswürdige Vehikel sind in Österreich zugelassen und um welche hinterfragungswürdige Vehikel handelt es sich hierbei konkret?*
- *Wurden bisher Unfälle mit Gokarts oder anderen hinterfragungswürdigen Vehikeln in Österreich registriert?*
- *Wenn ja, wie viele?*
- *Wenn ja, wo und wann?*
- *Wenn ja, wurden dabei Personen verletzt?*
- *Wenn ja, wurden dabei Personen getötet?*
- *Wenn ja bei 12. und 13., jeweils wie viele?*

Diesbezüglich liegen mir keine konkreten Daten vor. Von der Statistik Austria werden lediglich der Fahrzeug-Bestand gegliedert nach Fahrzeugklassen (somit Klasse L e) bzw. die Daten gegliedert nach Oberklassen (z. B. Unfälle mit mehrspurigen Kfz der Klasse L) erhoben. Wie hoch der Anteil der gegenständlichen Fahrzeuge ist, ist nicht bekannt.

Alois Stöger

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
	Datum	2015-07-22T10:19:57+02:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	XyT2k0lIr8w3t3bHBBvd7qlzsCbmSh36b3dtjNo/YMG8SWdNhiA83ODhvmvZWoeR RaTxfMZpvGIS5ZVZ06N/CyhLW63Ys61dlcmWnYD+klYwSCllbjsrgva+OQMAPshxt mRTpLouYH8ilOFiDLmHDjzVe0k+f/P4RoS6FGQ/XMluz+pvDlxGlzeR+9nlBh1Nm9 U9liKCAAs4RKbtAw1Fuoe3K5k2aoL+0anx12lcp3Arlu2sG3TMdb/WnPd/FPBchl2k FMkNzuv/ehpTR4quRAnafBYajziql3am/Kg8205xj70uFTbel11i7JMy5DhvJ/Ych uOy4F3xGLt4R70zRA==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	